Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

# Bedingungen für die Durchführung von Tätigkeiten durch die Inspektionsstelle Conformity Assessment (IBCA) der TÜV SÜD Auto Service GmbH

München,
04.04.2025

Unsere Zeichen:
AS-IBCA



## Präambel

Das vorliegende Dokument beschreibt die relevanten Anforderungen und verweist auf die konkrete Auslegung der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 durch die Inspektionsstelle Conformity Assessment (IBCA). Es dient als verbindliche Anlage für Vertragsdokumente zur Durchführung von Tätigkeiten durch die IBCA.

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH ist ein von den Genehmigungsbehörden KBA, SNCH, NSAI, VCA, RDW, STA, VSCC und der australischen Regierung benannter Technischer Dienst.

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH ist nach DIN EN ISO/IEC 17020 durch die DAkkS akkreditiert und gewährleistet durch umfangreiche interne Compliance Anforderungen, das die Konformitätsbewertungsstelle Typ A für den Scope gemäß Urkundenanhang eingehalten werden und garantiert damit die geforderte Unabhängigkeit und Objektivität. Siehe dazu:

| | |
|---|---|
| Akkreditierungsstelle: | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH |
| Akkreditierungsnummer: | D-IS-11254-02-00 |
| Gültig seit: | 10.06.2022 |
| Urkundenanhang: | https://www.dakks.de/files/data/as/pdf/D-IS-11254-02-00.pdf |

## 1. Gültigkeit der Bedingungen

Die in dem vorliegenden Dokument beschriebenen Bedingungen gelten für Inspektionen, welche in der IBCA nach den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012, im Speziellen für akkreditierte Tätigkeiten, durchgeführt werden.

Das Dienstleistungsangebot der IBCA ist in Inspektionsprogramme für Dokumenten-Reviews, Potentialanalysen, Auditierungen, Assessments und Bewertungen von Software-Tools unterteilt. Eine kurze Beschreibung des jeweiligen Inspektionsprogramms kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die jeweils aktuell gültigen Fassungen der „Bedingungen für die Durchführung von Tätigkeiten durch die Inspektionsstelle Conformity Assessment der TÜV SÜD Auto Service GmbH“ können auf der Website https://www.tuvsud.com/auto-service-informationen abgerufen werden.

* Die männliche Form wird ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung verwendet, adressieren dabei aber Personen aller Geschlechter gleichermaßen.

## 2. Recht zur Nichtausführung von Aufträgen

Die IBCA behält sich das Recht vor, Aufträge im Einzelfall nicht oder nicht vollständig auszuführen, wenn diese im Widerspruch zum TÜV SÜD „Code of Conduct“ oder im Konflikt mit gesetzlichen Anforderungen stehen. Der „Code of Conduct“ ist auf der deutschen Internetseite des TÜV SÜD über https://www.tuvsud.com/de-de/ueber-uns/compliance abrufbar.

## 3. Allgemeine Bedingungen

### *3.1. Gewährleistung von Unparteilichkeit und Unabhängigkeit*

Die unter Kapitel 1 genannten Inspektionen dürfen nicht in Verbindung mit Beratungs- oder Entwicklungsdienstleistungen erbracht werden, da dadurch die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit der Inspektionsstelle nicht mehr gewährleistet ist.

Sollte während der Auftragsdurchführung eine Gefährdung der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit entstehen oder angenommen werden, so wird dies zwischen den Vertragsparteien kommuniziert und beurteilt. Eine bestehende oder gemeinsam festgestellte Gefährdung berechtigt die IBCA zu einer außerordentlichen Kündigung.

### *3.2. Gewährleistung der Qualifikation/Kompetenz*

Die Inspektionsstelle unterhält ein Verfahren zur Qualifikation und Aufrechterhaltung der Kompetenz ihrer Inspektoren.

Verantwortliche Inspektoren verfügen mindestens über 5 Jahre Berufserfahrung in dem jeweiligen einschlägigen Arbeitsgebiet.

### *3.3. Witness-Audits durch die DAkkS*

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) überwacht die akkreditierten Tätigkeiten der IBCA und behält sich das Recht vor, die Inspektoren der IBCA während der Durchführung der Inspektionen einem Witness-Audit zu unterziehen.

Dies kann erfordern, dass ein Witness-Audit in der Betriebsstätte des Auftraggebers durchgeführt wird. In diesem Fall sichert der Auftraggeber der IBCA die Möglichkeit zur Durchführung des Witness-Audits durch die DAkkS zu und stellt sicher, dass Auditoren/Beobachter der DAkkS an Witness-Audits in der Betriebsstätte des Auftraggebers oder seines Lieferanten teilnehmen können.

Die Akkreditierungsstelle hat in diesem Fall den Ablauf der Inspektion nicht zu stören und darf keinen Eingriff in die Betriebsabläufe des Auftraggebers vornehmen. Geheimhaltung und Vertraulichkeit werden zugesichert.

Für Tätigkeiten der IBCA im Rahmen der Benennung der TÜV SÜD Auto Service GmbH als Technischer Dienst können Witness-Audits auch durch die Genehmigungsbehörden gefordert und durchgeführt werden. In diesen Fällen sichert der Auftraggeber der IBCA die Möglichkeit zur

Durchführung des Witness-Audits durch die jeweilige Genehmigungsbehörde zu und stellt sicher, dass Auditoren/Beobachter der Genehmigungsbehörde an Witness-Audits in der Betriebsstätte des Auftraggebers oder seines Lieferanten teilnehmen können. Die Genehmigungsbehörde hat in diesem Fall den Ablauf der Inspektion nicht zu stören und darf keinen Eingriff in die Betriebsabläufe des Auftraggebers vornehmen. Geheimhaltung und Vertraulichkeit werden zugesichert.

### *3.4. Tätigkeitsgrundlage und Abliefergegenstand*

Grundlage einer Tätigkeit ist die Prüfung gegenüber einer gesetzlichen Forderung, einer Regelung oder einem Standard. Die Einhaltung von Best Practices kann nur in der Anwendung, also im Zusammenhang mit gesetzlichen Forderungen, einer Regelung oder einem Standard, im Sinne einer Inspektion geprüft werden.

Der Abliefergegenstand einer Inspektion ist eine Checkliste und ein Inspektionsbericht (welcher in der Checkliste enthalten sein kann oder die Ergebnisse mehrerer Checklisten zusammenfasst).

Der Auftraggeber zeigt vor Beginn der Tätigkeiten die Struktur seiner Dokumentation im Zusammenhang zum Prüfobjekt auf, gemessen an der Prüfgrundlage und der darin definierten Arbeitsprodukte (beispielsweise als Dokumentenbaum oder Dokumentenliste mit Referenz zur Prüfgrundlage). Dies dient der Vorbereitung und Vollständigkeitsprüfung gegenüber den geforderten dokumentierten Informationen der Prüfgrundlage. Hierzu stellt die Inspektionsstelle der TÜV SÜD Auto Service GmbH auf Anfrage ein Template zur Verfügung und bietet einen kostenpflichtigen Workshop an, um ein gemeinsames Verständnis für die Zuordnung zu erreichen.

### *3.5. Vertraulichkeit*

Alle Kundenanfragen und -aufträge werden von der TÜV SÜD Auto Service GmbH mit höchster Vertraulichkeit behandelt. Jede Anfrage und jeder Auftrag wird sorgfältig geprüft und gemäß den internen Richtlinien als 'vertraulich' klassifiziert, um die Sicherheit unserer Kunden zu gewährleisten.

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH verfügt über TISAX Zertifizierung am Standort der IBCA und garantiert durch Aufrechterhaltung der Zertifizierung die Einhaltung der Vertraulichkeit und die Geheimhaltung von Informationen und Daten ihrer Kunden.

| | |
|---|---|
| Herausgeber: | ENX Association |
| Location number: | LPWCMW |

Zu Beginn der Tätigkeiten erfolgt eine Übergabe/Abstimmung einer Liste mit Ansprechpartnern des Auftraggebers und der TÜV SÜD Auto Service GmbH. Die Mitarbeiter der IBCA gehen nur auf genannte/abgestimmte Personen zu, um die Geheimhaltung/Vertraulichkeit gewährleisten zu können.

Für den Datenaustausch wird eine Austauschplattform verwendet. Diese kann vom Auftraggeber oder von der IBCA bereitgestellt werden. Die Austauschplattform der IBCA unterliegt den

Anforderungen des Informations- und Datenschutzes entsprechend der Klassifikation des Projekts.

Zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung durch die DAkkS oder der Benennung einer Genehmigungsbehörde ist es ggf. erforderlich der jeweiligen Stelle Informationen zu den Inspektionstätigkeiten inklusive der Informationen des Auftraggebers offen zu legen. Die Wahrung der Vertraulichkeit wird in diesem Falle durch das Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG, speziell § 4 Abs. 1 Satz 2 AkkStelleG verpflichtet die DAkkS, die Vertraulichkeit von ihr bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnissen gegenüber Dritten zu schützen) gewahrt, auch muss die DAkkS nach Art. 8 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 geeignete Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen sicherzustellen.

Alle weiteren Informationen über Auftraggeber, inspizierte Produkte und Systeme unterliegen der Geheimhaltungspflicht, es sei denn, die Bekanntgabe dieser Informationen erfolgt auf Anordnung eines Gerichts, einer autorisierten Stelle oder ist sonst rechtlich bzw. für das Inspektionsverfahren zwingend erforderlich.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt gleichermaßen für alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der IBCA.

### *3.6. Aufbewahrung*

Digitale Informationen (die Prüfobjekte) und relevante Begleitdokumente werden für die Prüfung der Inspektionsstelle übergeben. Die Übergabe der Dokumente wird benötigt, damit die Inspektionsstelle ihrer Nachweispflicht gegenüber der Akkreditierungsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17020:2012 nachkommen kann.

Alternativ werden bei reiner Einsichtnahme in die Dokumente vertraglich folgende Bedingungen vereinbart:

- Bei Inspektionen zu Produkten: Revisionssichere Aufbewahrung der Dokumente für einen Zeitraum, der sich aus den Verjährungsfristen zur Produkthaftung (3 Jahre) unter Berücksichtigung des letzten in Verkehr gebrachten Bau-/Ersatzteils, der Nutzungsdauer und der Zeiträume von gerichtlich anhängigen Verfahren ergibt.
  Zum Beispiel, bei 5 Jahren Produktion, 15 Jahre Nutzungsdauer und weiteren 10 Jahren Ersatzteilproduktion (als Zeitraum der Inverkehrbringung), erweitert um 3 Jahre Verjährungsfrist und angenommenen 2 Jahren Karenzzeit sind dies 35 Jahre.
- Bei Inspektionen zu Managementsystemen und Prozessen, sofern diese nicht im Zusammenhang mit einem Produkt inspiziert wurden: Revisionssichere Aufbewahrung der Dokumente für einen Zeitraum von 10 Jahren.
- Uneingeschränkter Zugang zu den Dokumenten für die Inspektionsstelle der TÜV SÜD Auto Service GmbH und die zuständige Akkreditierungsstelle.

Darüberhinausgehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Nach Ablauf der gesetzlich definierten Aufbewahrungsfristen behält sich die TÜV SÜD Auto Service GmbH eine Löschung vor.

### *3.7. Änderungen an den akkreditierungsrelevanten Bedingungen*

Bei Änderungen an den akkreditierungsrelevanten Anforderungen (resultierend aus Vorgaben durch DAkkS, ISO/IEC 17020, IAF, ILAC und EA) oder den gesetzlichen Anforderungen in Verbindung mit der Akkreditierung behält sich die IBCA das Recht vor, Anpassungen an den vorliegenden Bedingungen für die Durchführung von Tätigkeiten durch die IBCA mit Wirkung für die Zukunft vorzunehmen.

In diesem Fall unterrichtet die IBCA den Kunden über diese Änderungen. Der Auftraggeber hat das Recht, diesen Änderungen innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Information zu widersprechen und das Vertragsverhältnis mit der IBCA innerhalb derselben Frist zu kündigen. Der Widerspruch und die Kündigung bedürfen der Textform (z.B. E-Mail).

### *3.8. Abbruch einer Inspektion*

Folgende Gründe kann es für den Abbruch einer Inspektion geben:

- Der Auftraggeber wünscht den Abbruch der Inspektion
- Der Auftraggeber verweigert den Zugang zu Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Unterlagen, die für die Tätigkeit/Inspektion relevant sind. Wird der Zugang nur für einzelne Teile verweigert, rechtfertigt dies nicht sogleich einen Abbruch. Vielmehr werden die betreffenden Teile im Bericht dokumentiert.
- Das Verhalten des Personals des Auftraggebers gegenüber dem Inspektor ist unzumutbar. Hierzu zählen insbesondere Beleidigung oder Täuschung des Inspektors. Nicht gemeint sind hier inhaltliche Diskussionen z. B. zu Feststellungen des Inspektors.
- Die begonnene Inspektion führt zu der Erkenntnis, dass mit einer so hohen Anzahl und/oder Bedeutung/Schwere von Abweichungen zu rechnen ist, dass eine Dokumentenprüfung oder Inspektion nicht sinnvollerweise durchgeführt werden kann. Das Auftreten von mehreren kritischen Abweichungen rechtfertigt nicht zwingend den Abbruch einer Inspektion.

## 4. Gültigkeitsdauer und Bezug zur Prüfgrundlage

In jedem Fall muss der Hersteller aufgrund seiner Pflichten als Hersteller oder Einführer zunächst die Konformität seines Produktes oder seiner Dienstleistung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen deklarieren und der Inspektionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und Spezifikationen bereitstellen, um eine unabhängige Drittparteienprüfung zu ermöglichen.

### *4.1. Prüfung gegen Richtlinien und Verordnungen*

Inspektionsberichte und -bescheinigungen nach Richtlinien und Verordnungen beziehen sich immer auf den zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinie oder Verordnung, sofern nicht explizit anders angegeben.

### *4.2. Prüfung gegen Standards*

Inspektionsberichte und -bescheinigungen nach Standards beziehen sich immer auf den explizit angegebenen Stand des jeweiligen Standards.

Die Aussage von Inspektionsberichten und -bescheinigungen gilt nur für die auf dem jeweiligen Dokument angegebene Konfiguration und zum angegebenen Zeitpunkt der Prüfung. Darüber hinaus kann keine weitere Aussage abgeleitet werden. Insbesondere sind Änderungen an den Inspektionsobjekten nach dem angegebenem Datum nicht erfasst.

## 5. Einräumung von Nutzungsrechten

### *5.1. Nutzung von Inspektionsberichten*

Soweit nicht vorab in Textform von der Inspektionsstelle ausdrücklich zugestimmt wurde oder das dem Inspektionsbericht (Klassifikation als „öffentlich“) bzw. dem Auftrag zugrunde liegende Inspektionsverfahren die öffentliche Verwendung vorsieht oder eine Offenlegung aufgrund von gesetzlichen, behördlichen bzw. Akkreditierungsvorgaben erforderlich ist, gilt, dass Inspektionsberichte insbesondere zu Werbezwecken weder teilweise noch vollständig veröffentlicht/vervielfältigt werden dürfen.

Wenn Inspektionsberichte mit Zustimmung der Inspektionsstelle veröffentlicht/vervielfältigt oder für Werbezwecke genutzt werden, dürfen den Inspektionsberichten vom Auftraggeber keine über ihren tatsächlichen Inhalt hinausgehende, insbesondere keine verfälschenden oder irreführenden Aussagen oder Interpretationen hinzugefügt/beigelegt werden. Der Auftraggeber hat jederzeit darauf zu achten, dass die Aussagen der Inspektionsberichte korrekt und unverfälscht wiedergegeben werden. Inspektionsberichte dürfen nur mit unverändertem und vollständigem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums verwendet werden.

Dies gilt insbesondere für alle durch den Auftraggeber veranlassten Kommunikationsmaßnahmen, Werbeanzeigen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Verkaufsunterlagen etc. in digitalen Medien, Audiobeiträgen oder Printmedien.

Inspektionsberichte dürfen jedoch in keinem Fall dazu benutzt werden, zu behaupten oder zu implizieren, dass der TÜV SÜD Auto Service GmbH den Auftraggeber, dessen Produkt, Dienstleistung oder System besonders empfiehlt.

Bei der Nutzung von Inspektionsberichten sind die Regelungen zur Nutzung des TÜV SÜD Logos (siehe Kapitel 5.4.1) und des DAkkS-Logos (siehe Kapitel 5.4.2) einzuhalten.

### *5.2. Nutzung von Inspektionsbescheinigungen*

Als Arbeitsergebnis wird grundsätzlich ein Inspektionsbericht verfasst.

Auf Anfrage können bei positivem Gesamtergebnis zusätzlich zum Inspektionsbericht Inspektionsbescheinigungen in Papierform und/oder in digitaler Form ausgestellt werden. Zudem können diese in der Zertifikatsdatenbank des TÜV SÜD gelistet werden, siehe unter

https://www.tuvsud.com/de-de/dienstleistungen/produktpruefung-und-produktzertifizierung/zertifikatsdatenbank.

Dem Auftraggeber wird das Recht zur Nutzung der Inspektionsbescheinigungen im unveränderten Zustand und in vollständiger Fassung eingeräumt. Dabei sind die Bedingungen zur Nutzung des TÜV SÜD Logos (siehe Kapitel 5.4.1) und des DAkkS Logos (siehe Kapitel 5.4.2) einzuhalten.

## *5.3. Informationspflicht vor Presseveröffentlichungen*

Plant der Auftraggeber die Nennung einer Prüfleistung der IBCA in einer Pressemitteilung, insbesondere in Fachartikeln oder Social Media Posts, so ist die Pressestelle der TÜV SÜD AG (presse@tuvsud.com) davon möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

Für eine solche Nennung ist in jedem Fall eine vorherige schriftliche Zustimmung der TÜV SÜD Auto Service GmbH erforderlich.

## *5.4. Umgang mit Logos*

### *5.4.1. Umgang mit TÜV SÜD Logo*

Grundsätzlich ist der Auftraggeber im Zusammenhang mit einer Inspektion durch die TÜV SÜD Auto Service GmbH **nicht** berechtigt, das TÜV SÜD Logo für Werbezwecke, eine Produktkennzeichnung oder anderweitig zu verwenden.

Eine Ausnahme stellt die Verwendung einer ausgestellten Inspektionsbescheinigung oder eines Inspektionsberichts inklusive Anlagen mit TÜV SÜD Logo im Rahmen und nach Maßgabe der Regelungen in Kapitel 5.1 und Kapitel 5.2 dar.

### *5.4.2. Umgang mit DAkkS-Logo*

Die Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde, des Akkreditierungssymbols der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH sowie zu sonstigen Verweisen auf die Akkreditierung sind unter der 71 SD 0 011 sowie der EA-3/01 bei der DAkkS zusammengefasst.

Im Folgenden wird nicht zwischen dem DAkkS-Symbol (der DAkkS-akkreditierten Inspektionsstelle, der TÜV SÜD Auto Service GmbH) und dem Logo der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH unterschieden, sondern übergreifend der Begriff DAkkS-Logo verwendet.

Inspektionsberichte/-bescheinigungen, die Ergebnisse enthalten, die unter die Akkreditierung fallen, werden mit DAkkS-Logo ausgestellt, es sein denn, eine gesetzliche oder behördliche Anforderung steht dem entgegen oder der Kunde entscheidet sich schriftlich gegen die Verwendung des DAkkS-Logos.

Im letztgenannten Fall greift die Regelung EA-3/01 der DAkkS „Bedingungen von EA für die Verwendung von Akkreditierungssymbolen, Logos und anderen Hinweisen auf die Akkreditierung

sowie von Verweisen auf den Status als Unterzeichner des EA MLA“, dass der Inspektionsbericht/die Inspektionsbescheinigung kein akkreditierter Bericht/akkreditiertes Zertifikat und folglich nicht vom EA MLA abgedeckt ist und ggf. international nicht anerkannt wird.

Inspektionsberichte/-bescheinigungen, die ausschließlich Ergebnisse enthalten, die nicht unter die Akkreditierung fallen, dürfen weder das DAkkS-Logo noch einen sonstigen Hinweis auf den Status als akkreditierte Stelle enthalten.

Es gelten zudem insbesondere die folgenden Bestimmungen:

Das DAkkS-Logo darf nicht in einer derartigen Weise verwendet werden, dass erklärt, impliziert oder darauf hingewiesen wird, dass die DAkkS die Verantwortung für die Richtigkeit der Inspektionsergebnisse oder Entscheidungen zur Zertifizierung übernimmt, die Gegenstand der Akkreditierung sind. Weiterhin ist keine Verwendung gestattet, die erklärt, impliziert oder darauf hinweist, dass die DAkkS ein kalibriertes Gerät, Inspektionsobjekt oder Produkt, Managementsystem oder eine Person zulässt oder darauf hinweist, dass das Produkt, das Managementsystem oder die Person durch die DAkkS eine Zulassung erhalten hat.

Der Auftraggeber darf daher bei Erhalt eines Inspektionsberichts oder einer Inspektionsbescheinigung mit DAkkS-Logo nicht aufgrund dessen das DAkkS-Logo separat verwenden. Die Durchführung einer Inspektion durch die IBCA und der Erhalt eines Inspektionsberichts oder einer Inspektionsbescheinigung führen nicht zu einer DAkkS-Akkreditierung des Auftraggebers.

Wenn Inspektionsbescheinigungen der IBCA zu Werbezwecken verwendet werden, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass eindeutig und verständlich beschrieben ist, dass die Akkreditierung von der IBCA und nicht vom Auftraggeber gehalten wird und sich das DAkkS-Logo auf den Inspektionsbescheinigungen nur auf Dienste der IBCA bezieht, die von der Akkreditierung erfasst sind, und mit diesen in eindeutigem, unmissverständlichem Zusammenhang steht. Dabei müssen auch textliche Fassungen vermieden werden, die in dieser Weise missverstanden oder als unberechtigt angesehen werden können oder die suggerieren, dass der Auftraggeber selbst Inhaber der Akkreditierung ist. Die Inspektionsbescheinigung darf zum Zweck der Werbung nur vollständig und nicht in Teilen verwendet werden.

Im Falle einer Verletzung dieser Bedingungen oder bei nicht korrekter Nutzung droht der IBCA der Entzug der Akkreditierung durch die DAkkS. Die TÜV SÜD Auto Service GmbH ist in diesen Fällen insbesondere berechtigt, von dem Auftraggeber die Unterlassung der Zuwiderhandlung und eine Richtigstellung zu fordern sowie ihrerseits auf den Missstand hinzuweisen (z.B. mittels einer Veröffentlichung auf der Website der TÜV SÜD Auto Service GmbH). Sonstige Rechte und Ansprüche der TÜV SÜD Auto Service GmbH bleiben unberührt.

## 6. Beschränkung oder Widerruf von Berichten und Bescheinigungen

Eine Beschränkung oder ein Widerruf von Inspektionsberichten und -bescheinigungen kann erfolgen, wenn:

- zum Zeitpunkt der Inspektion noch unbekannte Risiken nachträglich festgestellt werden,
- der Auftraggeber gegenüber der IBCA unrichtige Angaben macht oder wichtige Tatsachen, die für die Inspektion von Relevanz sind, verschweigt,
- wenn die Aufbewahrung und/oder der Zugriff der IBCA auf die aufbewahrten Dokumente nicht gegeben ist, oder
- der Auftraggeber gegen die Bedingungen für die Durchführung von Tätigkeiten der Inspektionsstelle Conformity Assessment (beschrieben im vorliegenden Dokument) verstößt.

## 7. Beschwerden

Beschwerden sind direkt an die IBCA unter as-ibca@tuvsud.com zu richten. Die IBCA verfügt über dokumentierte Verfahren zum Umgang mit Beschwerden. Eine Beschreibung der Verfahren ist auf Anfrage erhältlich.

Kosten, die durch die Evaluierung einer unberechtigten Beschwerde entstehen, können an den Auftraggeber verrechnet werden.

Eingehende Beschwerden von Dritten werden von der IBCA geprüft und bewertet und, sofern berechtigt, innerhalb eines angemessenen Zeitraums auch an den betreffenden Auftraggeber weitergegeben.

## 8. Umweltmanagement und Arbeitsschutz

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH unterhält ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2015, ein Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach ISO 45001:2018 sowie ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001:2018. Damit verbunden sind auch Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten beim Auftraggeber.

Sofern Vor-Ort-Aktivitäten (z. B. Audits oder Inspektionen) des TÜV SÜD-Personals persönliche Schutzausrüstung erfordern, müssen die TÜV SÜD Auto Service GmbH und der Auftraggeber sich vor jedem Besuch abstimmen, wer diese zur Verfügung stellt.

## 9. Verstöße gegen die Bedingungen

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH ist berechtigt, für jeden Einzelfall eines schuldhaften Verstoßes des Auftraggebers gegen diese Bedingungen für Tätigkeiten der IBCA eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 50.000,00 zu fordern. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber unzulässige Werbung betreibt oder ein Logo gemäß Kapitel 5.4 missbräuchlich verwendet.

Des Weiteren ist die TÜV SÜD Auto Service GmbH berechtigt, dem Auftraggeber jegliche Kosten oder Aufwendungen, die durch eine berechtigte Beschränkung oder einen berechtigten Widerruf eines Inspektionsberichts oder einer Inspektionsbescheinigung entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

Dies gilt insbesondere auch, wenn die IBCA auf Veranlassung einer Aufsichtsbehörde oder wegen eines sonstigen Hinweises tätig wird und sich dieses Tätigwerden als begründet erweist.

Die Geltendmachung von über den Betrag der verwirkten Vertragsstrafe hinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt, wobei die gezahlte Vertragsstrafe auf den tatsächlichen Schadensersatzanspruch im Falle der Geltendmachung angerechnet wird.

Sollte die TÜV SÜD Auto Service GmbH aufgrund vertragswidriger Nutzung einer Inspektionsbescheinigung oder eines Inspektionsberichts durch den Auftraggeber von Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die TÜV SÜD Auto Service GmbH von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die TÜV SÜD Auto Service GmbH aufgrund von Werbeaussagen des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird. Daraus entstehende Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## 10.Haftung

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH haftet nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die dem Auftraggeber aus Nichterteilung, Widerruf oder Beschränkung eines Inspektionsberichts oder einer Inspektionsbescheinigung entstehen, es sei denn, die Nichterteilung, der Widerruf bzw. die Beschränkung war unbegründet und die TÜV SÜD Auto Service GmbH hat insoweit vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

Gegen die TÜV SÜD Auto Service GmbH können insbesondere keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber ein an ihn zurückgegebenes oder bei ihm verbliebenes Prüfmuster/Dokument nicht bzw. nicht mehr in unverändertem Zustand zur Verfügung stellt oder stellen kann.